

## Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familien, Senioren und Soziales

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 30.08.2012  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 18:10 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungsraum E26

### **Anwesend:**

#### Vorsitzender

Herr Paul Sandmann

#### Ausschussmitglieder

Herr Stephan Blömer

Vertretung für Herrn Walter Mennewisch

Herr Walter Bokern

Frau Andrea Bünger

Frau Margarete Godde

Herr Norbert Hinzke

Herr Reinhard Latal

Herr Reinhard Mertineit

Frau Brigitte Theilen

Herr Reinhard Thobe

Herr Gerd Wulff

#### Hinzugewählte

Herr Wolfgang Fischer von Hoepfner

Frau Cornelia Kröger

#### Verwaltung

Herr Franz-Josef Kröger

Herr Gert Kühling

### **Abwesend:**

#### Bürgermeister

Herr Tobias Gerdesmeyer

#### Ausschussmitglieder

Herr Torsten Mennewisch

Herr Walter Mennewisch

Herr Walter Sieveke

Herr Clemens Westendorf

#### Hinzugewählte

Herr Mike Landwehr

Frau Carina Serafin

#### Verwaltung

Frau Karola Fössing

Frau Christiane Kröger

**Tagesordnung:**

**Öffentlich**

1. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 23.02.2012
2. Heranziehung der Stadt Lohne zur Durchführung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz  
Vorlage: 5/003/2012
3. Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die Stadt Lohne  
Vorlage: 5/002/2012
4. Bedarfsplanung für Kindertagesstätten  
Vorlage: 51/004/2012
5. Mitteilungen und Anfragen

**Öffentlich****1. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 23.02.2012**

mehrheitlich beschlossen  
Ja-Stimmen: 9 , Enthaltungen: 2

**2. Heranziehung der Stadt Lohne zur Durchführung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz  
Vorlage: 5/003/2012****Sachverhalt:**

Die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz werden seit September 1965 namens des Landkreises Vechta durchgeführt. Rechtsgrundlage für die Übertragung der Aufgaben war zuletzt die „Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Wohngeldgesetz“, die am 11.05.1984 vom Kreisausschuss des Landkreises Vechta beschlossen wurde.

Aufgrund einer Rechtsänderung hat die Verordnung keine Gültigkeit mehr. Die Übertragung der Aufgaben soll nun durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen. Der Entwurf ist beigefügt. Er muss aber auch noch von den Gremien des Landkreises Vechta und der anderen Kommunen beraten werden, so dass möglicherweise noch (kleine) Änderungen vorgenommen werden.

Die Übertragung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz auf die Städte und Gemeinden dient wie bisher der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und erspart vielen Bürgern die Wege nach Vechta und ggf. unnötige Wartezeiten.

Beratungsverlauf:

Auf Nachfrage wurde erläutert, dass rund 250 bis 300 Familien/Personen im Leistungsbezug stehen und jährlich rund 500.000 Euro für Wohngeldzahlungen veranschlagt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Vertrag kann auf der Grundlage des Entwurfs geschlossen werden.

einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 11

**3. Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die Stadt Lohne  
Vorlage: 5/002/2012****Sachverhalt:**

Die am 14.12.2009 geschlossene „Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta“ läuft zum 31.12.2012 aus. Im Kern regelt diese Vereinbarung, dass Städte und Gemeinden

Aufgaben der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Krippen und Kindergärten) und in Tagespflege wahrnehmen und der Landkreis Vechta sich an den Investitionskosten zu Schaffung von Krippen-/Großtagespflegeplätzen beteiligt und für anerkannte Krippengruppen einen Betriebskostenzuschuss gewährt.

Die Hauptverwaltungsbeamten haben sich für eine weitere Wahrnehmung der Aufgaben durch die Städte und Gemeinden ausgesprochen. Sie haben diese jedoch von einer intensiveren Kostenbeteiligung des Landkreises Vechta abhängig gemacht. Hierbei waren sich alle Beteiligten darüber im Klaren, dass dies auch Auswirkungen auf die Kreisumlage haben wird.

Eine Arbeitsgruppe hat dann einen Vorschlag erarbeitet, der zwischenzeitlich mit den Hauptverwaltungsbeamten abgestimmt wurde. Wesentliche Änderungen gegenüber der jetzigen Vereinbarung sind:

- Neben den Aufgaben bezüglich der Krippen und Kindergärten werden ausdrücklich auch wieder die Aufgaben für Horte wahrgenommen.
- Die Beteiligung an den Betriebskosten für Krippen, Kindergärten und Horte umfasst für
  - Regelgruppen (bis 6-stündiger Betreuung) 17.000 Euro pro Jahr
  - Ganztagsgruppen (ab 6-stündiger Betreuung) 22.000 Euro pro Jahr
  - Kleingruppen 8.500 Euro pro Jahr
- Die Investitionskosten für den Ausbau von Krippenplätzen werden weiterhin mit 2.800 Euro pro Platz gefördert, bis die im Jahr 2009 vom Kreistag beschlossene Höchstgrenze der Kostenbeteiligung von 2,5 Mio. Euro ausgeschöpft ist.
- Die Vereinbarung soll für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen werden.

Der Entwurf der neuen Vereinbarung ist beigelegt. Er muss aber auch noch von den Gremien des Landkreises Vechta und der anderen Kommunen beraten werden, so dass möglicherweise noch (kleine) Änderungen vorgenommen werden.

Beratungsverlauf:

Mit verschiedenen Wortbeiträgen wurden die möglichen Auswirkungen auf die Kreisumlage diskutiert. Die Notwendigkeit der Regelung über die Betriebskostenförderung wurde angesichts des „Gebens und möglichen Nehmens“ in Frage gestellt. Übereinstimmend wurde jedoch die Auffassung vertreten, dass die Aufgabe weiterhin von der Stadt Lohne wahrgenommen werden soll.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Vereinbarung kann geschlossen werden, sofern inhaltlich keine wesentlichen Änderungen mehr vorgenommen werden.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 8 , Nein-Stimmen: 2 , Enthaltungen: 1

## **4. Bedarfsplanung für Kindertagesstätten Vorlage: 51/004/2012**

### **Sachverhalt:**

#### **A. Kindergartenbedarfsplan**

Der Landkreis Vechta muss jährlich das vorhandene Angebot und den entsprechenden Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten fortschreiben (§ 13 des Gesetzes über Tageseinrich-

tungen für Kinder [KiTaG]). Der aktuelle Kindergartenbedarfsplan mit Stand vom 01.12.2011 wurde am 24.05.2012 vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vechta beschlossen.

Unter Berücksichtigung der erteilten Betriebserlaubnisse 2011 stehen demnach in Lohne folgende Plätze für die Erfüllung des Rechtsanspruchs (ab Vollendung des 3. Lebensjahres) zur Verfügung:

• Vormittags			
- in Regelgruppen	480		
- in altersübergreifenden Gruppen	84		
- in Integrationsgruppen	126		
gesamt		690	
• Nachmittags			
- in Regelgruppen	150		
- in altersübergreifenden Gruppen	21		
gesamt		171	
• Ganztags			
- in Regelgruppe	25		
- in altersübergreifender Gruppe	21		
gesamt		46	
• Insgesamt			907

Darüber hinaus werden für

- Kennlern-/Interessengruppen	86		
- Krippen (vormittags/nachmittags)	90		
- Hort (Schulkindbetreuung)	32		
- Mittagstisch m. päd. Betreuung (Lohner Jugendtreff)	80		
gesamt		288	
Plätze ausgewiesen, so dass insgesamt Betreuungsplätze belegt werden können.			1.195

Der Landkreis Vechta hat festgestellt, dass 788 Kinder aus dem Geburtszeitraum 01.10.2005 bis 30.09.2008 mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz die Einrichtungen besuchen und sich somit ein Überhang von 119 Plätzen errechnet.

Der tatsächliche Platzüberhang verringert sich aus verschiedenen Gründen und beträgt nach eigenen Berechnungen ca. 80 Plätze. Diese Plätze werden teilweise als Reserveplätze benötigt oder können nicht ohne weiteres abgebaut werden.

Nach dem Kindergartenbedarfsplan stehen in Kennlern-/Interessengruppen und in Krippengruppen insgesamt 176 Plätze zur Verfügung. Diese werden rechnerisch von 170 Kindern aus dem Geburtszeitraum 01.10.2008 bis 01.12.2011 besucht, so dass sich hier ein Überhang von 6 Plätzen errechnet.

Die tatsächliche Situation ist auch hier anders, weil u.a. Kinder aus diesem Geburtszeitraum auch Plätze für die Erfüllung des Rechtsanspruchs belegen.

## **B. Betreuung von unter Dreijährigen**

Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr haben ab dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Für die Betreuung der unter Dreijährigen hat der Bund einen Richtwert von 35 % vorgegeben und geht davon aus, dass 70 % der Kinder in Einrichtungen und 30 % in Tagespflege betreut werden.

In Lohne sind zurzeit folgende unter Dreijährige gemeldet:

01.08.2009 – 31.07.2010	263 Kinder
01.08.2010 – 31.07.2011	253 Kinder

01.08.2011 – 31.07.2012 \*\* 293 Kinder  
 gesamt 809 Kinder

\*\* Die Anzahl der bisher in 2012 geborenen Kinder lässt vermuten, dass im Vergleich zum Vorjahr bzw. den Vorjahren wesentlich mehr Kinder geboren werden.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen errechnet sich wie folgt (gerundet):

35 % von 809 Kinder	283 Plätze
davon	
70 % in Einrichtungen	198 Plätze
30 % in Tagespflege	85 Plätze

In Einrichtungen stehen ab 01.08.2013

- in Krippengruppen	120 Plätze
- in altersübergreifenden Gruppen	35 Plätze
gesamt	155 Plätze

zur Verfügung, so dass rechnerisch noch 43 Plätze fehlen.

Für die Betreuung bei Tagespflegepersonen stehen mehr als 125 Plätze zur Verfügung (vgl. Vorlage 51/001/2012), so dass sich ein Überhang von mindestens 40 Plätzen errechnet. Durch die fortdauernde Ausbildung von weiteren Tagespflegepersonen wird sich die Anzahl der Plätze noch erhöhen.

Bei einem Richtwert von z.B. 50 % müssten rund 120 Plätze zusätzlich geschaffen werden.

Die exakte Anzahl der am 01.08.2013 benötigten Betreuungsplätze in Einrichtungen kann nach wie vor nicht ermittelt werden, weil nach bisherigen Erfahrungen

- bei den Tagespflegepersonen mehr Plätze als nach dem Richtwert in Anspruch genommen werden.
- zurzeit noch nicht verbindlich ermittelt werden kann, für wie viele Kinder der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz tatsächlich geltend gemacht wird.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in Einrichtungen wohl noch Betreuungsplätze geschaffen werden müssen. Inwieweit sich diese in einzelnen Kindertagesstätten dadurch ergeben, dass Kinder in die neue Einrichtung an der Klapphakenstraße umgemeldet werden oder Plätze offensichtlich wegen der geringeren Zahl von Kindergartenkindern (4. – 6. Lebensjahr) nicht mehr benötigt werden, soll möglichst bald geklärt werden.

zur Kenntnis genommen

## **5. Mitteilungen und Anfragen**

- Aus der Verwaltung wurde mitgeteilt:
  - a) Standort Hort  
 Mit der Eigentümerin eines Gebäudes an der Brinkstraße konnte keine vertretbare Einigung erzielt werden. Nunmehr ist vorgesehen, den Hort in das Gebäude Vogtstr. 18 (ehemals Steuerberater Kühling) zu verlagern. Einzelheiten müssen noch geklärt werden.

- b) Schulsozialarbeit / Sprachförderung in Schulen  
Aufgrund schulrechtlicher Regelungen ist es nicht ohne weiteres möglich, in Schulen mit Mitteln der Schulsozialarbeit aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ergänzende Sprachförderung durchzuführen. Ein angedachtes Modellprojekt soll nun in Kürze mit Vertretern des Kultusministeriums erörtert werden.
- c) Kindertagesstätte „Kreuzstr. / Klapphakenstr.“  
Die Ausschreibung der Gewerke ist zwischenzeitlich erfolgt. Das Ende der Zuschlagsfrist ist für Mitte Oktober 2012 terminiert.
- d) Leistungsänderung für Asylbewerber  
Das Bundesverfassungsgericht hat bekanntlich festgestellt, dass die Leistungen für den laufenden Lebensbedarf (Ernährung, Kleidung, persönliche Bedürfnisse usw.) zu niedrig sind und angepasst werden müssen. Die Erhöhung wirkt sich bei den einzelnen Regelsatzstufen unterschiedlich zwischen rund 60 und 120 Euro aus.
- Wohn- und Arbeitsverhältnisse von (ausländischen) Arbeitnehmer/innen  
Vorsitzender Sandmann wies auf die zunehmend bekannt werdenden Verhältnisse ausländischer Arbeitnehmer/innen und Geringverdiener/innen hin. Insbesondere machte er auf desolate Wohnverhältnisse, überhöhte Mieten und eine offensichtliche Fehlentwicklung bei der Beschäftigung über Werkverträge aufmerksam. Er regte an, in einer gesonderten Sitzung über Einzelheiten zu informieren und zu diskutieren, damit in der Bevölkerung das Bewusstsein in dieser Frage gestärkt werde und auch eine Wertschätzung für die betroffenen Arbeitnehmer/innen eingefordert werden könne. Es müsse auch die Position der Stadt Lohne in dieser Angelegenheit geklärt werden.  
Die Mitglieder des Ausschusses signalisierten Zustimmung. Es wurde noch einmal an den Sozialbericht erinnert, in dem diese Angelegenheit auch thematisiert werden könne.
  - Bericht über die Ferienaktion vom „Stadtjugendring Lohne e.V.“  
Vorsitzender Sandmann berichtete von einer erfolgreichen Ferienaktion. Von den 161 angebotenen Veranstaltungen seien nur einige wenige ausgefallen; verschiedene Veranstaltungen hätten aufgrund der hohen Nachfrage mehrfach durchgeführt werden können. Die Grenze des Machbaren sei jedoch erreicht worden. Erfreut zeigte er sich darüber, dass zunehmend auch Kinder mit Migrationshintergrund wie selbstverständlich an den Veranstaltungen teilnehmen.  
Auf Anfrage bestätigte er, dass einige Veranstaltungen innerhalb kürzester Zeit ausgebucht seien. Trotz der Bemühungen, möglichst alle Kinder und Jugendlichen gleichzeitig über die Angebote zu informieren und ihnen gleiche Anmeldechancen zu gewähren, könne nicht verhindert werden, dass einige Kinder und Jugendlichen an sehr beliebten Veranstaltungen nicht teilnehmen können.  
Er dankte der Stadt Lohne für finanzielle Unterstützungen im Rahmen der Kinder- und Jugendkarte „Rabattz“. Insbesondere dankte er aber auch den vielen Ehrenamtlichen für ihr hohes Engagement; ohne sie wären viele Veranstaltungen nicht durchführbar.

Gert Kühling  
Allg. Vertreter des  
Bürgermeister

Paul Sandmann  
Vorsitzender

Franz-Josef Kröger  
Protokollführer

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Landkreis Vechta, vertreten durch den Landrat,  
nachfolgend „Landkreis“ genannt,

und der

Gemeinde Bakum  
Stadt Damme  
Stadt Dinklage  
Gemeinde Goldenstedt  
Gemeinde Holdorf  
Stadt Lohne  
Gemeinde Neuenkirchen-Vörden  
Gemeinde Steinfeld  
Gemeinde Visbek

vertreten durch den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten, nachfolgend  
„Städte/Gemeinden“ genannt.

über die Heranziehung der Städte/Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach  
dem **Wohngeldgesetz** vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856) in der jeweils gültigen  
Fassung.

### Präambel

Die Übertragung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz vom Landkreis auf die  
Städte/Gemeinden wird aufgrund des § 3 Abs. 2 der Allgemeinen  
Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von  
Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) durch öffentlichen Vertrag wie folgt geregelt:

### §1 Grundsatz

Den Städten/Gemeinden wird die Durchführung des Wohngeldgesetzes übertragen.

### § 2 Umfang der Übertragung

Den Städten/Gemeinden wird die Durchführung aller Aufgaben nach dem  
Wohngeldgesetz in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der Regelungen in § 5  
Abs. 2 dieses Vertrages, eigenverantwortlich übertragen.

### **§ 3 Sonstige Bestimmungen**

(1) Die Städte/Gemeinden und Gemeinden treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag erforderlich sind; insbesondere stellen sie die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Den Städten/Gemeinden werden die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz zur Erfüllung im eigenen Namen übertragen.

### **§ 4 Weisungen, Verantwortlichkeit und Prüfung**

(1) Die Fachaufsicht liegt beim Landkreis. Er kann allgemeine und spezielle Weisungen erlassen, um eine sachgerechte und einheitliche Durchführung der Aufgaben sicherzustellen. Die Organisations- und Personalhoheit der Städte und Gemeinden bleibt unberührt.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, Geschäftsprüfungen aufgrund der Richtlinien des MS über die Durchführung von Geschäftsprüfungen bei den Wohngeldbewilligungsbehörden (in der jeweils gültigen Fassung) durchzuführen und eine Entscheidung im Einzelfall abzuändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht sowie jederzeit Einsicht in die Leistungsakten der Städte/Gemeinden zu nehmen.

(3) Der Landkreis berät die Städte/Gemeinden in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen durchgeführt.

(4) Die Leistungsakten sind 7 Jahre nach Beendigung der Leistungsgewährung vollständig aufzubewahren.

### **§ 5 Verfahren vor den Gerichten**

(1) Kläger/Beklagte oder Antragsteller/Antragsgegner in Streitsachen vor den Gerichten ist die jeweilige Stadt/Gemeinde.

(2) Die Prozessführung in Streitsachen vor den zuständigen Gerichten obliegt dem Landkreis.

**§ 6  
Kostenregelung**

(1) Die Abrechnung der Leistungen nach dem Wohngeldgesetz nehmen die Städte/  
Gemeinden selbstständig vor.

(2) Kosten, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit über den Rahmen der  
Übertragung hinausgehen oder mit gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen nicht  
im Einklang stehen, sind von den Städten/Gemeinden zu erstatten. Die Beweislast liegt  
bei der Fachaufsicht.

(3) Verwaltungskosten für die übertragene Aufgabe werden nicht erstattet.

**§ 8  
Schriftform**

Änderungen dieser Heranziehungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft.

Die Laufzeit des Vertrages ist befristet bis zum 31.12.2015.

Bakum, den

Vechta, den

Hans Lehmann, Bürgermeister

Albert Focke, Landrat

Damme, den

Gerd Muhle, Bürgermeister

Dinklage, den

Heinrich Moormann, Bürgermeister

Goldenstedt, den

Willibald Meyer, Bürgermeister

Holdorf, den

Dr. Wolfgang Krug, Bürgermeister

Lohne, den

Tobias Gerdesmeyer, Bürgermeister

Neuenkirchen-Vörden, den

Alfons Wieschmann, Bürgermeister

Steinfeld, den

Manuela Honkomp, Bürgermeisterin

Visbek, den

Gerd Meyer, Bürgermeister

**Vereinbarung**  
**über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige**  
**Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta**

Aufgrund des §13 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Nds. AG KJHG) vom 05.02.1993, zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) wird zwischen

**dem Landkreis Vechta, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

und den

**Städten und Gemeinden**

**Bakum, Damme, Dinklage, Goldenstedt, Holdorf, Lohne, Neuenkirchen-Vörden, Steinfeld,**  
**Vechta und Visbek**

folgende Vereinbarung getroffen:

**§ 1**

- (1) Die Städte und Gemeinden nehmen im Einvernehmen mit dem Landkreis Vechta, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, nach Maßgabe des SGB VIII und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen Aufgaben der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und in Tagespflege (§§ 22 ff SGB VIII) wahr. Zu den Aufgaben gehören auch notwendige Schließzeiten- bzw. Ferienbetreuungen.
- (2) Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst die Empfehlung geeigneter Tagespflegepersonen zur Vermittlung sowie die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegepersonen.
- (3) Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII, die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII verbleiben im Aufgabenbereich und in der Kostenträgerschaft des Landkreises Vechta. Für die Krippenbetreuung und die Kindertagespflege werden von den Sorgeberechtigten einheitliche Beiträge erhoben. Diese orientieren sich an der Elternbeitragsordnung der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg.
- (4) Die Städte und Gemeinden stellen sicher, dass einheitliche Beiträge von den Sorgeberechtigten für die Inanspruchnahme von Plätzen in allen Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren erhoben werden. Dabei wird der Faktor 1,25 (bezogen auf den jeweils maßgeblichen Beitragsatz für die Benutzung eines Kindergartens) zu Grunde gelegt.

- (5) Die Planung und Durchführung der Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem Landkreis Vechta abzustimmen; dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt (§ 13 Abs. 3 Nds. AG KJHG).

## § 2

- (1) Die Städte und Gemeinden verpflichten sich zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für ihren örtlichen Bereich unter Einhaltung der Vorgaben des § 24 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der jährliche Ausbaustand und der aktuelle Bedarf wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Anfrage mitgeteilt.
- (3) Der Landkreis Vechta beteiligt sich im Rahmen des Beschlusses des Kreistages vom 18.12.2008 an den anerkannten Investitionskosten zur Schaffung von Krippen-/Großtagespflegeplätzen mit bis zu 2.800 € je förderwürdigem Platz sowohl beim Neubau als auch beim Umbau. Eine Beteiligung über das Jahr 2013 hinaus erfolgt so lange, bis der vom Kreistag beschlossene Höchstbetrag der Gesamtbeteiligung in Höhe von 2,5 Mio. € ausgeschöpft ist. Eine Beteiligung erfolgt nur, soweit vorrangige Mittel Dritter (z.B. Bundes-/Landesförderung, Trägerbeteiligung) die Investitionskosten nicht decken.
- (4) Der Landkreis Vechta beteiligt sich an den Betriebskosten der von den Städten und Gemeinden organisierten bedarfsgerechten Krippen-, Kindergärten- und Hortbetreuung für ihren örtlichen Bereich wie folgt:

Regelgruppen (bis zu 6-stündiger Betreuung)	17.000,00 €p.a.
Ganztagsgruppen (ab 6-stündiger Betreuung)	22.000,00 €p.a.
Kleingruppen	8.500,00 €p.a.

- (5) Maßgebend für die Betriebskostenförderung des Landkreises ist das Kalenderjahr. Grundlage für die Förderung sind die per Stichtag 01.10. des Vorjahres per Antrag gemeldeten Krippen-, Kindergarten oder Hortgruppen. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.10. des Vorjahres beim Landkreis Vechta einzureichen. Die Auszahlung der Betriebskostenförderung erfolgt in Anlehnung an die Zahlungstermine der Kreisumlage in 8 Abschlägen.

## § 3

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 14.12.2009. Sie tritt zum 01.01.2013 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2017.

Vechta, den \_\_\_\_\_